



Wirtschaft & Steuern	
Antiriciclaggio / Neuerungen.....	1
INTRASTAT Meldung 2. Trimester 2010.....	2
Klärung für die INTRASTAT Meldung.....	3
Meldepflicht der Operationen mit Steuerparadiesen ab 1. Juli 2010	5
Steuereinbehalt von 10% bei Überweisungen betreffend Steuerbegünstigungen.....	5
Zwingende Angabe der Katasterdaten bei Verträgen.....	6
Eintragung im AIRE ist für die Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes Nicht ausreichend.....	6
„Wiedereinführung“ der Kundenliste.....	6
Arbeit und Soziales	
Das Arbeitszeugnis.....	7

Wirtschaft & Steuern

Antiriciclaggio / Neuerungen

Durch das Dekret Nr. 78/2010 vom 31.Mai 2010 haben etliche Änderungen im Bereich „Antiriciclaggio“ Einzug gehalten. Im Folgenden die Neuerungen:

Der Schwellenwert für die Übertragung von Bargeld wurde von € 12.500 auf € 5.000 herabgesetzt

Bargeldtransfer, Transfer auf Sparbüchern und Wertpapieren über € 5.000 (auch gestückelt) ist verboten; Transfer darf nur noch durch Banken, ital. Post AG und Instituten für elektronische Geldüberweisungen vorgenommen werden

Überbringersparbücher mit einem Saldo von über € 5.000 müssen innerhalb 30.06.2011 geregelt werden

diese Sparbücher müssen innerhalb 30.06.2011 gelöscht oder der Saldo reduziert werden

Bank- und Postschecks mit einem Wert über € 5.000 müssen den Namen/Firmenbezeichnung sowie die Klausel „nicht übertragbar“ aufweisen; Schecks welche auf die eigene Order ausgestellt sind, können nur bei der Italienischen Post AG eingereicht werden; freie Zirkularschecks sowie die Aushändigung von freien Scheckheften werden mit einer Stempelgebühr von 1,50 €/Scheck berechnet

Als Wirtschaftskanzlei sind wir verpflichtet, auf verdächtige Transaktionen zu achten und müssen diese den Behörden melden. Die Nichtmeldung unsererseits wird mit Strafen von mindestens 3.000,00 € geahndet.

INTRASTAT-Meldung

2. Trimester 2010

am **25. Juli 2010** ist die zweite trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2010 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 2. Trimesters des Jahres 2010

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen **(NEU in 2010!)**

getätigt wurden.



Achtung: Die jährliche Intrastat-Meldung wurde abgeschafft! Die Kunden, welche für das Jahr 2009 noch eine jährliche Intrastat-Meldung abgefasst haben müssen ab 2010 mindestens die trimestrale Meldung abfassen!

An unsere externen Kunden bzw. Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Wir ersuchen Sie daher folgende Unterlagen **innerhalb 15. Juli 2010** in unserem Büro vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren mit Rechnungsdatum bis zum 30.06.2010;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 2. Trimester 2010 registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 2. Trimester 2010.

Bitte teilen Sie uns **schriftlich** mit, wenn die Meldung von Ihnen abgefasst wird, oder wenn Sie im 2. Trimester 2010 keinen obgenannten Einkauf bzw. Verkauf getätigt haben.

Hinweise zur Übermittlung der Intrastat-Meldung für das 2. Trimester:

Fälligkeit: 25. Juli 2010

Form der Übermittlung: telematisch (in Papierform nicht mehr möglich)

Dr. Thomas Graber

Klärungen für die Intrastat-Meldung 2010

Mit dem Rundschreiben Nr. 36/E vom 21.06.2010 wurde von der Agentur der Einnahmen zu grundsätzlichen Fragen bezüglich der „neuen“ Intrastat-Meldung Stellung genommen. Weiters wurden weitere Erläuterungen für spezifische Sachverhalte abgegeben.

1. ALLGEMEIN

Lieferungen/Leistungen von Inländische Kleinunternehmen („Contribuenti minimi“)

- a) Erwerb von innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Dienstleistungen:
 - als Leistungsort gilt Italien
 - das Kleinunternehmen muss diese Operationen in der Intrastat-Meldung angeben
 - die Mehrwertsteuer im Einkauf ist nicht absetzbar
- b) Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Dienstleistungen:
 - diese Operationen gelten nicht als innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen
 - keine Angabe in der Intrastat-Meldung

Lieferungen/Leistungen gegenüber steuerbefreiten ausländische Kleinunternehmen

- a) Erwerb von innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Dienstleistungen:
 - gelten nicht als innergemeinschaftliche Umsätze
 - keine Angabe in der Intrastat-Meldung
 - Eigenrechnung ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer muss zum Zwecke der Registrierung erstellt werden
- b) Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Dienstleistungen:
 - Leistungsort verlagert sich in anderen EU-Staat
 - diese Operationen gelten als innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen
 - Angabe in der Intrastat-Meldung

Ausstellung und Registrierung der Eigenrechnungen (3)

Beim Erwerb von innergemeinschaftlichen Dienstleistungen ist die Eigenrechnung spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung auszustellen. Für die Registrierung der Eigenrechnung im Register der Ausgangsrechnungen gelten die gleichen Fristen wie für die Registrierung der Ausgangsrechnungen (innerhalb 15 Tage mit Bezug auf Ausstellungsdatum der Eigenrechnung); für die Registrierung der Eigenrechnung im Register der Eingangsrechnungen gelten die gleichen Fristen wie für die Registrierung der Eingangsrechnungen (innerhalb der Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung für das zweite Folgejahr).

2. ANGABE IN INTRASTATMELDUNG

Angabe Rechnungsnummer und -datum (11)

In der Intrastat-Meldung sind für die Dienstleistungen die Daten (Rechnungsdatum und -nummer) der Eigenrechnung anzugeben. Es sind nicht die Daten der ausländischen Rechnung anzugeben. Falls bei den Intrastat-Meldungen welche vor dem 18. März 2010 abgegeben wurden die Daten der ausländischen Rechnung angegeben wurden, so müssen diese nicht berichtigt werden.

Zahlungsmodalitäten (33,34,35,37,38)

„A – Accredito“: betrifft Zahlungsformen, die durch Gutschrift auf ein Bankkonto bzw. durch entsprechende Belastung erfolgen, z.B. bei Zahlung mit Kreditkarte;

„B – Bonifico“: betrifft alle Zahlungen, die von einem anderen Bankkonto stammen, z.B. normale Banküberweisung;
„X – Altro“: betrifft die Zahlungen in einer nicht obgenannten Form, z.B. Bankquittung, Verrechnung von Lieferanten- und Kundenposition.
Falls bei Erstellung der Intrastat-Meldung die Zahlung noch nicht erfolgt ist, hat man die voraussichtliche Zahlungsform anzugeben.

Land der Zahlung (36)

Als Land der Zahlung gilt jenes, in welchem das Entgelt dem Begünstigten zufließt bzw. wo dieser die Verfügbarkeit erhält. In der Regel handelt es sich um den Wohnsitzstaat des Betroffenen.

Leistungsausführung (39,42)

„I – Istantaneo“: bei einer Einzelleistung;
„R – A più riprese“: bei nachhaltigen, wiederkehrenden Leistungen oder Dauerleistungen (z.B. Wartungsverträge, Transportauftrag für mehrere Beförderungen, Erneuerung einer Softwarelizenz, Leasing);

3. FÄLLE

Rechnungen mit Rechnungsdatum 2009 (2,32)

Hinsichtlich der Rechnungen für innergemeinschaftliche Dienstleistungen mit Rechnungsdatum 2009 ist auf die Umsatztätigung abzustellen, d.h. Umsatztätigung ist Zeitpunkt der Zahlung bzw. Ausstellung der Eigenrechnung falls vorher. Wird eine Rechnung von 2009 im Jahr 2010 bezahlt (und in 2010 die Eigenrechnung ausgestellt und erfasst), so ist diese Rechnung für die Intrastat-Meldung relevant.

Vorauszahlungen für Leistungen (9)

Bei Vorauszahlungen gilt zum Zeitpunkt der Zahlung der Umsatz als getätigt. Demnach ist mit diesem Datum die Eigenrechnung zu erstellen und entsprechend der obgenannten Fristen zu registrieren.

Download von Software (20)

Die über das Internet erbrachten Dienstleistungen (z.B. der Download von Software) gelten als elektronische Dienstleistungen. Der Leistungsort liegt beim Auftraggeber. Diese Dienstleistungen werden als allgemeine Dienstleistungen (lt. Art. 7-ter) klassifiziert.

Personalausbildung (28)

Die Kurse für Personalschulung und –ausbildung werden von der Finanzverwaltung als allgemeine Dienstleistungen klassifiziert (Art. 7-ter). Diese Leistungen sind in der Intrastat-Meldung zu erfassen. Die Leistungen im Zusammenhang mit Personalschulung und –ausbildung welche lt. Art. 10, Komma 1, Nr. 20 DPR 633/72 befreit sind und von anerkannten Schulen, öffentlichen Verwaltungen und ONLUS getätigt werden, sind davon ausgenommen.

(Die Zahlen in Klammer sind die entsprechenden Nummern des Rundschreibens)

Für eventuelle Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen unserer Mitarbeiter Herr Dr. Thomas Graber zur Verfügung.

Dr. Thomas Graber

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Meldepflicht der Operationen mit Steuerparadiesen ab 1. Juli 2010

Mit dem ersten Konjunkturpaket 2010 wurde ab 1. Juli 2010 eine neue monatliche bzw. vierteljährliche Meldepflicht für die erhaltenen sowie getätigten Lieferungen und Leistungen mit Unternehmen und Freiberuflern mit Sitz in einem Steuerparadies eingeführt. Da sich die Vorschrift auf die Mehrwertsteuerbestimmungen anlehnt, bezieht sich die Meldepflicht auf die Mehrwertsteuerumsätze, das heißt auf jene Umsätze, für welche hinsichtlich Mehrwertsteuer die Pflicht zur Rechnungslegung besteht. In Ausnahmefällen besteht auch für Umsätze außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer die Pflicht zur Rechnungsartteilung, wie z.B. für Lieferungen in einem Zolllager.

Die Meldepflicht betrifft alle italienischen Mehrwertsteuersubjekte sowie auch die Nichtansässigen mit Fiskalvertreter oder einer direkten Registrierung in Italien. In Bezug auf die Warenbewegungen bezieht man sich dabei auf die Zustellung oder Übergabe der Ware; bei vorheriger Ausstellung einer Rechnung (z.B. aufgrund einer Vorauszahlung) gilt der Umsatz bereits mit Rechnungsdatum als getätigt. Erfolgt dies bis zum 30. Juni 2010, fällt der betreffende Umsatz nicht unter die neue Bestimmung. Im Falle von Dienstleistungen ist ebenfalls auf das Rechnungsdatum abzustellen, welche spätestens bei Zahlung auszustellen ist. Bei den erhaltenen Dienstleistungen kann die Umsatztätigung mittels Vorauszahlung oder Ausstellung der Eigenrechnung vorgelegt werden.

Allerdings herrschen noch große Unklarheiten, vor allem in Bezug auf die Bestimmung der Steuerparadiese vor, da derzeit noch von zwei verschiedenen Listen ausgegangen wird. Dabei scheinen Länder, wie z.B. die Schweiz oder Luxemburg auf, welche nur in Bezug auf bestimmte Sachverhalte als Steuerparadiese gelten. Weiters werden auch die EU-Mitgliedsstaaten Malta, Zypern und Luxemburg genannt, für welche sich aufgrund der Intrastat-Meldung eine Verdoppelung der Meldpflicht ergibt. Derzeit sind für diese Fälle noch keine Ausnahmeregelungen oder Befreiungen vorgesehen.

Diese Meldungen aller Operationen mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies sind auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu senden. Angesichts der bestehenden Unklarheiten wird höchstwahrscheinlich ein Aufschub der ersten Fälligkeit für die monatlichen Melder (betreffend Juli wäre es der 31. August) auf Ende Oktober erfolgen, wo die erste Fälligkeit für die quartalsmäßigen Melder festgelegt ist. Weiters sind bisher noch nicht die Grenzen für die monatliche und die vierteljährliche Meldepflicht genannt worden.

Den Unternehmen wird empfohlen, bereits vorab die genauen Daten des Unternehmens oder die persönlichen Daten des Freiberuflers aus dem Steuerparadies einzuholen und falls dies sich bereits als schwierig erweist, muss aufgrund der hohen Verwaltungsstrafen abgewogen werden, eventuell auf das Geschäft zu verzichten.

Steuereinbehalt von 10% bei Überweisungen betreffend Steuerbegünstigungen (36% und 55%)

Seit 1. Juli 2010 sind die Banken verpflichtet, bei den Überweisungen, welche mit Begründung der Steuerabsetzbeträge von 36% für Sanierungsmaßnahmen bzw. 55% für Energiesparmaßnahmen durchgeführt werden, einen Steuereinbehalt von 10% einzubehalten. Das bedeutet, dass dem Unternehmer (z.B. Handwerker) nur mehr 90%

der Rechnungssumme überwiesen wird, was einen Liquiditätsausfall von 10% zur Folge hat. Die Quellensteuer von 10% überweist die Bank direkt an den Staat und das Unternehmen kann diese erst in der nächsten Steuererklärung verrechnen.

Zwingende Angabe der Katasterdaten bei Verträgen

Ab 1. Juli 2010 besteht die Pflicht, bei allen notariellen Urkunden, welche Liegenschaften als Gegenstand haben, die Katasterdaten der betreffenden Liegenschaft zwingend anzugeben. Weiters muss im notariellen Akt auf die beim zuständigen Katasteramt hinterlegten Pläne der Liegenschaft verwiesen werden, sowie muss der Eigentümer erklären, dass die reale Situation der Liegenschaft mit den Katasterdaten und den hinterlegten Plänen genau übereinstimmt.

Gleichzeitig müssen ab 1. Juli 2010 auch bei Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, sowie bei den jeweiligen Auflösungs- und Verlängerungsakten, die Katasterdaten der betreffenden Liegenschaft zwingend angegeben werden. Ein Fehlen dieser Pflichtangabe bei der Registrierung des Vertrages wird mit Strafen in Höhe von 120% bis 240% der geschuldeten Registergebühr geahndet.

Innerhalb 31.12.2010 müssen weiters alle noch nicht im Gebäudekataster eingetragenen Liegenschaften sowie alle noch nicht gemeldeten Änderungen im Gebäudekataster aktualisiert sein.

Eintragung im AIRE ist für Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes nicht ausreichend

Aus einem Urteil des Kassationsgerichts geht eindeutig hervor, dass die Eintragung im Verzeichnis der Auslandsitaliener (AIRE) zwar eine notwendige, aber nicht ausreichende Voraussetzung für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes ist. Die Eintragung im AIRE dient nur dazu, um die relative Vermutung des Steuerwohnsitzes im Inland (durch die Eintragung im Melderegister der Ansässigen) zu vermeiden. Bei der Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes ist immer auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen abzustellen, wobei die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, vermögensrechtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zählen. Konkret bedeutet dies, dass es nicht um die persönliche Absicht des Steuerpflichtigen geht, welche schwer nachweisbar ist, sondern um das nach außen hin erkennbare Verhalten der jeweiligen Person.

"Wiedereinführung" der Kundenliste

Von der Regierung wurde weiters im Rahmen des Sparpakets 2010 eine sog. Kundenliste eingeführt (ähnlich der früheren Kunden- und Lieferantenlisten). Unternehmen und Freiberufler müssen dabei die Ausgangsrechnungen, welchen den Betrag von Euro 3.000 überschreiten, elektronisch an die Agentur der Einnahmen melden. Die Finanzverwaltung erhofft sich dadurch Informationen, um das erklärte Einkommen besser zu überprüfen.

Dr. Elisabeth Baumgartner

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Das Arbeitszeugnis

Das Arbeitszeugnis ist eines der wichtigsten Zeugnisse, die man im Laufe seines Lebens ausgestellt bekommt, da es für eine Neuanstellung ausschlaggebend sein kann, besonders seitdem das „Arbeitsbüchlein“ abgeschafft wurde und der Arbeitgeber kaum mehr die Möglichkeit hat „den vorige Arbeitgeber selbst zu befragen. Natürlich kann man auch ohne Arbeitszeugnisse vorstellig werden, tut man es doch, so spricht dies meist für Kompetenz und Gewissenhaftigkeit des Anwärters.

Für den Arbeitgeber ist wichtig, dass er ein derartiges Zeugnis grundsätzlich wahrheitsgetreu und wohlwollend formuliert. Im Laufe der Zeit hat sich eine eigene Zeugnissprache entwickelt, denn ein Arbeitgeber möchte einem Arbeitnehmer, mit dem er nicht zufrieden war, ungerne ein gutes Arbeitszeugnis ausstellen. Deswegen hat sich eine eigene Sprache herausgestellt, in der vermeintlich "positive" Formulierungen in Wirklichkeit eine eher abwertende Bedeutung haben. Einige der gängigsten Formulierungen sind im folgenden Abschnitt nach Schulnoten sortiert:

1) Sehr gut

"seine/ihre Leistungen haben in jeder Hinsicht unsere volle Anerkennung gefunden"

"erledigte seine/ihre Aufgaben stets selbstständig mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit"

"erledigte zugewiesene Aufgaben stets zu unserer vollsten Zufriedenheit"

"er/sie wurde wegen seines freundlichen Wesens und seiner/ihrer kollegialen Haltung bei Vorgesetzten und Mitarbeitern sehr geschätzt"

"er/sie war sehr hilfsbereit"

2) Gut

"wir waren mit seinen/ihren Leistungen immer sehr zufrieden"

"er/sie hat unseren Erwartungen in jeder Hinsicht und bester Weise entsprochen"

"arbeitete stets zuverlässig und gewissenhaft"

"er/sie überzeugte seine Mitarbeiter und förderte die Zusammenarbeit.

Er/sie informierte sei/ihr Team, regte Weiterbildung an und delegierte Aufgaben und Verantwortung und erreichte so ein hohes Abteilungsergebnis"

"hatte neue Ideen"

3) Befriedigend

"er/sie hat unseren Erwartungen in jeder Hinsicht entsprochen"

"war verantwortungsbewusst"

"seine/ihre Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Mitarbeitern war gut"

"führte zugewiesene Arbeiten systematisch aus"

"Arbeitsqualität war überdurchschnittlich"

"er/sie führte seine Mitarbeiter zielbewusst zu überdurchschnittlichen Leistungen"

"arbeitete gewissenhaft und zuverlässig"

4) Ausreichend

"er/sie hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu unserer Zufriedenheit erledigt"

"er/sie hat unseren Erwartungen entsprochen"

"zeigte keine Unsicherheiten bei der Ausführung seiner/ihrer Aufgaben"

"Arbeitsqualität entsprach den Anforderungen"

"erledigte zugewiesene Aufgaben zu unserer Zufriedenheit"

"das Verhalten zu Mitarbeitern war vorbildlich"

"das Verhalten zu Vorgesetzten war einwandfrei"

5) Mangelhaft

"er/sie hat die ihm/ihr übertragenen Arbeiten mit großem Fleiß und Interesse durchgeführt"

"er/sie hatte Gelegenheit, alle innerhalb der Abteilung zu erledigenden Arbeiten kennen zu lernen"

"war in der Regel erfolgreich"

"entsprach im Allgemeinen den Anforderungen"

"hat die Aufgaben im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit erledigt"

"das persönliche Verhalten war insgesamt einwandfrei"

"zeigte, nach Anleitung, Fleiß und Ehrgeiz"

6) Ungenügend

"er/sie hat nach Kräften versucht, die Leistungen zu erbringen, die wir an diesem Arbeitsplatz fordern müssen"

"Arbeitsqualität entsprach meistens den Anforderungen"

"war um zuverlässige Arbeitsweise bemüht"

"war stets bemüht den üblichen Arbeitsaufwand zu bewältigen"

"war bestrebt sich neuen Situationen anzupassen"

"Das persönliche Verhalten war im Wesentlichen tadellos"

"er/sie zeigte für seine Arbeit Verständnis und Interesse"

"er/sie koordinierte die Arbeit seiner/ihrer Mitarbeiter und gab klare Anweisungen"

"er/sie hatte zu seinen Mitarbeitern ein weit besseres Verhältnis als zu seinen/ihren Vorgesetzten"

"versucht"

"sich bemüht"

"bestrebt war"....

Diese Sprache wird nicht immer bewusst vom Arbeitgeber angewandt, dies kann leider auch dazu führen, dass wirklich gut gemeinte Aussagen laut diesen Formulierungen ein eher mittelmäßig Zeugnis abgeben. Deswegen sind derartige Pauschalisierungen auch mit Vorsicht anzuwenden und auszulegen

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Juli 2010



Freitag, 16. Juli 2010

Monatliche MwSt.-Abrechnung

MwSt.- Absichtserklärungen

Modell Unico 2010

INPS 1. Fixrate für selbstständige Landwirte

Handelskammergebühr

Sonntag, 25. Juli 2010

INTRASTAT - Trimestrale Meldung für 2.

Trimester